

**Satzung der Stadt Osnabrück vom 3. Dezember 2019 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2020 (Amtsblatt 2019, S. 73)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (GVBl. 2017, 121) - sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Osnabrück am 3. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Juli 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2020 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

**1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich**

<b>a) bei vierzehntägig einmaliger Reinigung</b>	
mit 1. Winterdienstpriorität	2,46 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	2,34 €/lfd. m
<b>b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung</b>	
mit 1. Winterdienstpriorität	4,91 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	4,67 €/lfd. m
<b>c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung</b>	
mit 1. Winterdienstpriorität	9,83 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	9,35 €/lfd. m
<b>d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung</b>	
mit 1. Winterdienstpriorität	24,57 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	23,37 €/lfd. m
<b>e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung</b>	
mit 1. Winterdienstpriorität	29,49 €/lfd. m
<b>f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung</b>	
mit 1. Winterdienstpriorität	34,40 €/lfd. m
<b>g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen</b>	
in der 1. Winterdienstpriorität	1,13 €/lfd. m
in der 2. Winterdienstpriorität	1,08 €/lfd. m.

**§ 2**

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2020 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.